Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 9

Artikel: Menschenwürde und Recht
Autor: Kägi, Werner / Heer, Gottlieb Heinrich / Huber, Max
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845239

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Menschenwürde und Recht

Wir wissen es aus ergreifenden Zeugnissen aller Zeiten, dass die Würde der Frau da und dort auch geachtet worden ist, wo kein Recht es gebot. Und wir wissen auch das andere: dass das Recht — sogar ein Recht weitgetriebener Gleichheit — an sich noch keine Gewähr für die wirklche Achtung der Personenwürde der Frau in der Gemeinschaft bietet.

Trotz diesen Grenzfällen aber bleibt es wahr, dass das Recht eine grundlegende und bedeutsame Garantie der Menschenwürde der Frau darstellt. Es ist weit mehr als „blosse Schale". Die Stimme der Frau im öffentlichen Leben hat vielerorts deshalb so wenig Gewicht, weil kein Stimmrecht dahintersteht. Die Würde der Frau — und zumal der alleinstehenden Frau — wird deshalb so oft nicht geachtet, weil nicht das volle Recht des Bürgers sie umhegt. Erst durch das Recht wird aus dem unverbindlichen Wunsch die rechtsverbindliche Anregung, aus der blossen Petition die wirksame Initiative. Es trifft zwar nicht zu, dass die Schweizerin bisher „rechtlos" gewesen wäre; die Ungleichheit unseres Männerstaates gab ihr ein Recht, das weit höher steht als jene Gleichheit, die in vielen Staaten ja nur gleiche Rechtlosigkeit bedeutet. Und doch ist das Recht der Schweizerfrau ein ungerechtes und hinkendes Recht. Nur wo sie in der Rechtsgemeinschaft die Gleichberechtigung als Mitbestimmende und Mitverantwortliche erhält, wird auch ihre Personenwürde besser respektiert.

Werner Kägi

* * *

Falsche Ritterlichkeit: die Frau vor Kampf und Härte bewahren zu wollen — in der Politik.

Echte Ritterlichkeit: ihre Ebenbürtigkeit — bei aller Verschiedenheit des Wesens — anzuerkennen und ihr zu den Pflichten auch das volle Recht als Staatsbürgerin zu gewähren.

Gottlieb Heinrich Heer

* * *

Die Welt-, die National- und die Lokalgeschichte berichten meist nur von Männern, aber die Bilanz fast aller Geschichte ist wohl positiv namentlich für die Frau, und zwar in deren höchster Berufung als Mutter. Durch die Mutter erst wird die Geschichte ein Ganzes, ein lebendes Gewebe. Die Männer, die — sichtbar oder unsichtbar — Geschichte machen, sind in ihrem besten Wesen zuerst von ihren Müttern bestimmt.

Max Huber

Aus „Das Wort als Gabe, kleine Anthologie der Dankbarkeit"
(Artemis-Verlag Zürich)